

TEIL B -TEXT-

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 gilt :

§ 1 Grünordnerische Festsetzungen gem. § 9 (1) 20 BauGB

Die textliche Festsetzung Nr. 6.2 wird gestrichen.

§ 2: Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 bleiben unverändert.

Zeichenerklärung

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

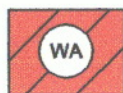
I. FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB



Reine Wohngebiete (gem. §3 BauNVO)



Allgemeines Wohngebiete (gem. §4 BauNVO)



Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze

GR = 140 qm Grundfläche (z.B. 140qm)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

§ 9 (1) 2 BauGB



Baugrenze



nur Einzelhäuser zulässig

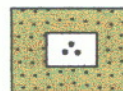
Mindestmaße für die Größe, Breite und Tiefe von Baugrundstücken

§ 9 (1) 3 BauGB

Fmind. = 500 qm Mindestgröße der Baugrundstücke

Öffentliche und private Grünflächen

§ 9 (1) 15 BauGB



Private Parkanlagen



Grünflächen zur naturnahen Entwicklung, z.B. G4



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 der Gemeinde Travenbrück

§ 9 (7) BauGB

II. Darstellung ohne Normcharakter



vorhandene Flurstücksgrenzen



in Aussicht genommene Flurstücksgrenzen

95



Flurstücksbezeichnung



vorhandene bauliche Anlagen

SATZUNG DER GEMEINDE TRAVENBRÜCK

KREIS STORMARN

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4

Gebiet: ~~Gepantes~~ Wohngebiet im Ortsteil Schlamersdorf, westlich der Straße "Twiete" sowie der "Segebergerstraße"/Landesstraße 83, nördlich des "Nütschauer Weges"

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2004 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das obengenannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B), erlassen:

der Gemeindevertretung / und 29.06.04

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bürgermeisters vom 17. Februar 2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten und im Stormarner Tageblatt am 06. Oktober 2004.
2. Es wurde nach § 13 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. Der von der Planung berührte Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30. September 2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15. Oktober 2004 bis zum 15. November 2004 während der Dienststunden gem. § 13 (2) i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit den Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 06. Oktober 2004 in den Lübecker Nachrichten und im Stormarner Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Travenbrück, den 10. 2. 05



Rob Lenzfeld
(Bürgermeister)

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen des Träger öffentlicher Belange am 13. Dezember 2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) wurde am 13. Dezember 2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2004 entsprechend gebilligt.

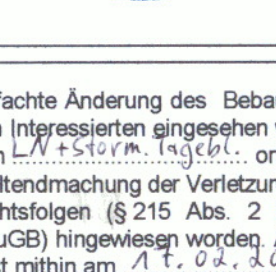
Travenbrück, den 10. 2. 05



Rob Lenzfeld
(Bürgermeister)

7. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) wird hiermit ausgefertigt.

Travenbrück, den 10. 2. 05



Rob Lenzfeld
(Bürgermeister)

8. Der Satzungsbeschluss zur 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.02.2005 in LN+Storm. Tagebl. ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 LBO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit hin am 17.02.2005 in Kraft getreten.

Travenbrück, den 17. 2. 05



Rob Lenzfeld
(Bürgermeister)

GEMEINDE TRAVENBRÜCK

B - PLAN NR. 4,

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Planungsbüro

Jürgen Anderssen

Rapsacker 12 a, 23556 Lübeck

Tel.: 0451 - 879870 * Fax: 0451 - 8798722

e-Mail: anderssen.planung@t-online.de

Planungsstand:

Satzung 2.Ausfertigung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990
(BGBl. I S. 132)
zuletzt geändert durch Gesetz vom
22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
in Anwendung der Planzeichenverordnung
1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990